

Maßnahmen-/Hygienekonzept für die Einspiel- und Probenbereiche zamus

Ergänzung zur Standardgefährdungsbeurteilung / Stand: 10.10.2020

Hinweise zum Hygienekonzept und zum sicherheitsgerechten Verhalten bei Proben/beim
Einspielen in den Räumlichkeiten von zamus, Heliosstr. 15

Proben/Live-Streams können aktuell nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt realisiert werden, es sind insbesondere verhaltensbezogene Maßnahmen und besonders umsichtiges Handeln geboten.
Bei der Beurteilung der getroffenen Maßnahmen ist die Anwendung von klassischen Methoden zur Gefährdungsbeurteilung aus dem technischen Arbeitsschutz aus verschiedenen Gründen nur schwer möglich da die sonst üblichen Kennzahlen von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß sich nur sehr vage bestimmen lassen.

Das Schadensausmaß ist stark von der persönlichen Konstitution der Mitarbeiter*innen abhängig und lässt sich auch von Experten der Arbeitssicherheit nur schwer bewerten:

Weiterhin ist der Kontakt mit (wissentlich) infizierten Personen - anders als bspw. in medizinischen Berufen - kein Bestandteil des normalen Aufgabengebietes der Mitarbeiter*innen von zamus bzw. der die Räumlichkeiten von zamus mietenden/nutzenden Musiker*innen.

Die folgende Zusammenstellung dokumentiert die Ergebnisse der situativen Beurteilung in der aktuellen Lage auf Grundlage des aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 7.10.2020 gültigen Fassung.

Qualitätseinschränkungen und Formateinschränkungen werden für die Sicherheit der Musiker*innen und Mitarbeitenden in Kauf genommen.

Folgende gefahrbringende Situationen wurden berücksichtigt

- Erkrankte/infizierte Mitarbeiter*innen der Mieter*innen
- Übertragung durch Unterschreiten des Mindestabstandes, z.B. auf Verkehrswegen, bei Nutzung Aufenthaltsbereichen
- Übertragung im Rahmen einer Tröpfcheninfektion (Spucke, Husten, Niesen) allgemein
- Übertragung durch Schmierinfektion (über Kontakt-/Oberflächen) allgemein
- Übertragung im Rahmen einer Tröpfcheninfektion (Spucke, Husten, Niesen) bei Proben/beim Einspielen
- Übertragung durch Schmierinfektion (gemeinsam genutzte Arbeitsmittel/Instrumente) bei Proben/beim Einspielen
- Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Allgemeine Maßnahmen

Personen mit Erkältungssymptomen:

Personen mit Erkältungssymptomen bleiben zu Hause und informieren Ihren Arbeitgeber und Ihren Hausarzt.
Der Zutritt zu den Einspiel- und Probenbereichen ist Personen **mit Erkältungssymptomen untersagt**.
Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn ein ärztliches Attest eine COVID-19-Erkrankung ausschließt.

- Abstand halten: ein Mindestabstand von 1.50m gilt grundsätzlich als unkritisch und sollte in allen Situationen eingehalten werden.
Der Sicherheitsabstand sollte nur in Ausnahmefällen und auch dann nur kurzfristig unterschritten werden.

- Ist nur zu befürchten, dass der Sicherheitsabstand kurzfristig unterschritten wird, sind Gesichtsmasken (MNB) zu tragen.

- Handhygiene: direkt nach Betreten der gemieteten Räumlichkeiten sowie in regelmäßigen, angepassten Abständen gründliches Händewaschen gemäß den Empfehlungen der BZgA:
 1. *Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Die Temperatur können Sie so wählen, dass sie angenehm ist.*
 2. *Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Hygienischer als Seifenstücke sind Flüssigseifen, besonders in öffentlichen Waschräumen.*
 3. *Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.*
 4. *Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.*
 5. *Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. In öffentlichen Toiletten eignen sich hierfür am besten Einmalhandtücher. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.*

Die entsprechenden Hinweise werden in den Mieter*innen zur Verfügung stehenden Sanitärräume und der Küche/dem Aufenthaltsbereich ausgehängt.

- Zur Begrüßung nicht die Hand geben/jeglichen Körperkontakt vermeiden

- Husten- und Niesetikette gemäß den Empfehlungen der BZgA einhalten:
 - *Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.*
 - *Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.*
 - *Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!*
 - *Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.*

- Den Kontakt der Hände mit dem Gesicht, hier insbesondere der Schleimhäute/der Augen - auch bei Gebrauch von Einmal-Handschuhen - unbedingt vermeiden.

Maßnahmen bei der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:

- Dem Mieter/der Mieterin obliegt die Dokumentation aller bei Proben/Produktionen anwesenden Personen mit Kontaktdaten

Um die Anzahl der Kontaktpersonen zu minimieren und potentielle Infektionsketten zu verkürzen werden die Mieter*innen informiert dass:

- die Nutzung des Aufzuges nur einzeln erfolgen darf
- die Übergabe der Schlüssel zu den angemieteten Räumlichkeiten kontaktlos erfolgt; das Procedere ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung
- im zamus Probestrich und Verwaltungsbereich durch Absperrungen voneinander getrennt sind. Bitte betreten sie die Verwaltungsbereiche nur in Ausnahmefällen, vermeiden Sie jeglichen körperlichen Kontakt und halten Sie Abstand.
- zur Vermeidung von Begegnungen auf den zu den Probestrichen führenden Fluren/Gängen grundsätzlich der Markierung der Laufrichtung zu folgen ist (siehe beigefügten Grundriss/Markierungen auf dem Boden)
- die aufteilen der am Einspielen/an den Proben/ beteiligten Musiker*innen in kleine Teams zu erfolgen hat und

diese grundsätzlich nicht durchmischt werden sollten

- die Belegung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Schutzabstände von mindestens 1.50m - bei Musikern und Sängern entsprechend mehr, siehe unten. Die Möblierung (Stühle, Notenpulte) wird entsprechend der Höchstbelegungszahl vom zamus angepasst

Zur Vermeidung von Infektionen durch Aerosole bzw. durch Kondensate von Blasinstrumenten:

- Nutzen von Blasinstrumenten ist momentan nur im großen Probenraum - hier: auf der mit Holzplatten belegten Fläche - gestattet
- Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen
- Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Kondensate und Reinigung/Desinfektion (Reinigungs- bzw. Desinfektionstücher und Behältnis zur Aufnahme gebrauchter Tücher) im Einspiel- und Spielbereich personengebunden vorhalten. Der Reinigungsversuch von Kondenswasser aus Klappen durch heftiges Pusten während der Spielpausen ist zu vermeiden.
- Falls besondere Materialien für die Reinigung erforderlich sind (Stofftücher o.ä.), müssen diese nach dem Gebrauch mit mindestens 70 Grad warmem Wasser gewaschen werden.
- Entsorgung der Reinigungstücher, Reinigung der Instrumente und der Behältnisse zur Aufnahme der Reinigungstücher erfolgt durch die Musiker*innen
- Nach dem Kontakt mit der Flüssigkeit beim Reinigen des Instruments müssen die Hände gemäß den Empfehlungen der BZgA (s.o.) gewaschen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen:

- Die Räumlichkeiten werden vor der Nutzung gereinigt. Die Reinigung während der Nutzungsdauer obliegt den Mieter*innen
- **Gründliches Lüften (möglichst Querlüften) der Einspiel-/Probenbereiche nach spätestens 45 Minuten. Bitte beachten Sie, dass während des Lüftungsvorgangs aus Lärmschutzgründen nicht musiziert werden darf.**
- Aufstellen der Musiker*innen im Konzertsaal sowie den Einspiel- und Probereichen gemäß der Coronaschutzverordnung NRW ab dem 7.10.2020
 - o Grundfläche pro Person **mindestens 7m²**, das bedeutet für:
 - den Konzertsaal (203 m²) bei Proben maximal 29 Personen
 - den Raum (45 m²) bei Proben maximal 6 Personen
- Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren. **Bitte beachten sie, dass die Instrumente von Concerto Köln nicht gereinigt werden dürfen.**
- Grundsätzlich sind Instrumente und Arbeitsmittel wie Notenständer personenbezogen zu nutzen; gemeinsam genutzte Instrumente sind vor der Nutzung gründlich, ggf. entsprechend dem eigenen Sicherheitsempfinden mit Desinfektionstüchern, zu reinigen.
- Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus

transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

- Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.
- Alle Mitwirkenden müssen mindestens **2 m** zu anderen Personen halten. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist ein Abstand von 2 m zwischen Personen vorzusehen. Dieser kann durch geeignete technische Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) reduziert werden. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luftverwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutz-schilde, Trennwände oder -scheiben reduziert ergänzt werden. Wo es instrumentenmäßig möglich ist, haben Musiker und Musikerinnen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das vorstehende Maßnahmen- und Hygienekonzept ist unabdingbarer Vertragsbestandteil, mit der Unterschrift unter den Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung der getroffenen Regelungen

Die verpflichtende Unterweisung der mitwirkenden Musiker*innen ist Aufgabe des Mieters/der Mieterin und muss auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes erfolgen

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen muss durch eine Aufsicht führende, vom Mieter/von der Mieterin zu bestimmende Person vor Ort kontrolliert werden.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Unterzeichnende sich über das Hygienekonzept und die aktuelle Verordnung informiert hat und sich verpflichtet diese einzuhalten.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift

Ich bestätige hiermit, dass von einem Probenstag auf den nachfolgenden keine zusätzlichen Personen teilnehmen werden und insofern nur eine Reinigung notwendig ist.

Unterschrift